

## Die neue EU-Öko-Verordnung

### Ein Überblick über die wichtigsten Änderungen

#### Einführung

Zum 1.1.2009 wird die bisherige EU-Öko-Verordnung 2092/91 durch die neue Öko-Basisverordnung 834/2007<sup>1</sup> und ihre Durchführungsverordnungen abgelöst: die Durchführungsverordnung für Erzeugung, Verarbeitung, Kennzeichnung und Kontrolle ökologischer Produkte, die innerhalb der EU erzeugt werden (Durchführungsbestimmungen, VO 889/2008)<sup>2</sup> und die Durchführungsverordnung für den Import von Bio-Produkten, die in Drittländern angebaut oder hergestellt werden (Importregelungen, VO 1235/2008)<sup>3</sup>. Weitere Durchführungsbestimmungen zu Hefe, Aquakultur und Meeresalgen sowie zu Kellerei sind in Vorbereitung und werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 2009 beschlossen werden. In Deutschland werden die EU-Regelungen national durch das Öko-Landbaugesetz<sup>4</sup> flankiert, das spezielle Regelungen zum Kontrollsystem und zu Sanktionsmaßnahmen trifft. Das Öko-Landbaugesetz wurde an die neuen Bio-Verordnungen angepasst und tritt ebenfalls zum 1. Januar 2009 in Kraft.

#### Neue Bereiche geregelt

Der Geltungsbereich der neuen Basis-Verordnung wurde um Regelungen zu Fisch aus Aquakultur und Meeresalgen, zu Hefe und Hefeerzeugnissen, zu Heimtierfuttermitteln und zur Weinherstellung erweitert. Die Durchführungsbestimmungen dazu werden derzeit noch erarbeitet. Gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen (Außer-Haus-Verpflegung) sind vom Geltungsbereich ausgeschlossen, nationale Regelungen sind jedoch möglich. Für Deutschland wird durch das neue Öko-Landbaugesetz geregelt, dass Einrichtungen der Außer-Haus-Verpflegung anderen Bio-Unternehmen gleichgestellt und ebenfalls kontrollpflichtig sind.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (Öko-Basisverordnung)

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern

<sup>4</sup> Gesetz zur Anpassung von Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus an die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vom 7. Dezember 2008 (Öko-Landbaugesetz)

## **Ziele und Grundsätze ergänzt**

Die Basisverordnung enthält in den Artikeln 3 bis 7 Ziele und Grundsätze für die Ökologische Lebensmittelwirtschaft. Die Ausrichtung des Bio-Sektors auf Nachhaltigkeit und Lebensmittelqualität wurde damit erstmals verankert. Grundsätze wie beispielsweise der Erhalt und die Förderung der natürlichen Ressourcen, die Ausnutzung natürlicher Prozesse und ein beschränkter Einsatz externer Produktionsmittel präzisieren die Ziele bei der Erzeugung.

## **Kriterien für die Zulassung von Betriebsmitteln aufgenommen**

Mit der neuen Basisverordnung werden erstmals detaillierte Kriterien für die Aufnahme von Betriebsmitteln und Stoffen in die Positivlisten der Durchführungsbestimmungen festgelegt (Art. 16 VO 834/2007). Sie gelten sowohl für die Betriebsmittel in der Erzeugung als auch für Zusatz- und Hilfsstoffe in der Verarbeitung. Betriebsmittel und Stoffe für die Verarbeitung können dann zugelassen werden, wenn sie den Zielen und Grundsätzen entsprechen, Alternativen nicht zur Verfügung stehen, ihr Einsatz erforderlich ist und sie natürlichen Ursprungs sind.

## **Präzisere Bestimmungen zum Ausschluss von Gentechnik**

Die Anwendung von Gentechnik bleibt weiterhin klar verboten, doch wird das Verbot präzisiert: Weder gentechnisch veränderte Organismen (GVO) selbst noch aus GVO oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse dürfen eingesetzt werden (Art 9 VO 834/2007).

Es gibt lediglich zwei Ausnahmen: durch GVO hergestellte Tierarzneimittel sowie Zusatzstoffe für Lebensmittel oder Futtermittel, wenn diese verwendet werden müssen und nicht anders als durch GVO hergestellt auf dem Markt erhältlich sind (Art. 22 (2 g) VO 834/2007). „Durch GVO“ bedeutet, dass der Stoff unter Verwendung eines GVO als letztem lebenden Organismus im Produktionsverfahren gewonnen wurde, jedoch nicht aus GVO besteht, GVO enthält oder aus GVO hergestellt wurde. Die Zusatzstoffe dürfen jedoch erst dann verwendet werden, wenn sie das Zulassungsverfahren durchlaufen haben.

Für biologische Lebens- und Futtermittel gilt kein gesonderter Kennzeichnungsgrenzwert bei GVO-Verunreinigungen. Überschreitet eine Verunreinigung 0,9 Prozent führt dies zur Aberkennung des Biostatus. Bei zusammengesetzten Produkten bezieht sich diese Regelung auf die Einzelkomponente. Die betroffenen Produkte dürfen dann nur noch als konventionelle Ware mit Gentechnik-Kennzeichnung vermarktet werden. Dies gilt auch für Verunreinigungen unter 0,9 Prozent, wenn der Betrieb nicht nachweisen kann, dass diese unvermeidbar oder zufällig eingetreten sind.

## **Ein neues System der Ausnahmeregelungen: die Flexibilität**

Um die Vielzahl bisheriger Ausnahmeregelungen in der Verordnung besser zu regeln, wurde in die neue Basisverordnung ein Artikel zur „Flexibilität“ aufgenommen, der die Möglichkeit und die Kriterien für Ausnahmeregelungen festlegt (Art. 22 VO 834/2007). Dabei sollen die Ausnahmen auf ein Minimum beschränkt und ggf. zeitlich befristet werden. Ausnahmen können erlassen werden, wenn sie aufgrund klimabedingter, geografischer oder struktureller Beschränkungen erforderlich sind, wenn Produktionsmittel oder Zutaten erforderlich sind, die

nicht in ökologischer Qualität auf dem Markt erhältlich sind, zur Lösung spezifischer Probleme in der ökologischen Tierhaltung, zur Erhaltung oder Wiederaufnahme der ökologischen Produktion in Katastrophenfällen, zur Herstellung lang eingeführter Lebensmittel, wenn Zusatzstoffe vorgeschrieben sind, aber nicht anders als durch GVO hergestellt verfügbar sind oder wenn die Verwendung bestimmter Zusatzstoffe durch andere Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist. Alle Ausnahmeregelungen nach der Flexibilisierungsregel müssen vom Regelungsausschuss (Art. 37 VO 834/2007) beschlossen und in die Durchführungsbestimmungen aufgenommen werden.

### **Aufzeichnungspflichten statt Genehmigungen: Mehr Verantwortung für die Landwirte**

Für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln entfällt die Bedarfsanerkennung durch die Kontrollstellen. Dünge- und Pflanzenschutzmittel dürfen dann eingesetzt werden, wenn sie nach Anhang I und II der Durchführungsbestimmungen zugelassen sind und der Landwirt über die Notwendigkeit des Einsatzes Buch führt (Art. 3 und 5 VO 889/2008).

Auch in anderen Bereichen sind die Buchführungspflichten für Landwirte erweitert und im Gegenzug vorgeschriebene Genehmigungen gestrichen worden: beim Zukauf von konventionellen Tieren (jetzt ohne Genehmigung), beim Einsatz von Tierarzneimitteln (ohne Genehmigung, dafür Mitteilung an die Behörden), beim Zukauf von konventionellen Futtermitteln und bei der Zufütterung von Bienen (jetzt ohne Genehmigung), bei Reinigungsmaßnahmen (ohne Genehmigung), bei Sammeltransporten (jetzt ohne Genehmigung) und bei paralleler Erzeugung (Buchführungspflichten auch für die konventionellen Betriebsteile und bei paralleler Tierhaltung). Weiterhin genehmigungspflichtig sind der Zukauf von konventionellen Küken, das Durchführen von Eingriffen wie z.B. das Enthornen und die Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen wie der Anbindehaltung oder der Übergangsbestimmungen in der Tierhaltung (Besatzdichten, Zugang zu Ausläufen oder Stallflächen).

### **Regelungen zur Umstellung vereinfacht**

Die Umstellungszeit beträgt bei gleichzeitiger Umstellung von Tieren, Weiden und Futterflächen insgesamt 24 Monate, bei nicht gleichzeitiger Umstellung ist sie für die Weide- und Futterflächen und je nach Tierart unterschiedlich. Tierhaltende Betriebe dürfen maximal 30% Umstellungsfutter von anderen Betrieben beimischen, jedoch bis zu 100% Umstellungsfutter aus dem eigenen Betrieb verwenden. Auch Umstellungssaatgut darf jetzt ohne weitere Bedingungen eingesetzt werden – sowohl von anderen Betrieben als auch aus dem eigenen Betrieb. Pflanzliche Umstellungserzeugnisse können nach dem ersten Umstellungsjahr als solche gekennzeichnet werden, dafür gibt es einen neuen Mustertext.

### **Weitere Änderungen im Pflanzenbau**

- Organische Düngemittel können bei dokumentiertem Bedarf uneingeschränkt zugekauft werden.
- Düngemittel aus industrieller Tierhaltung dürfen nicht eingesetzt werden.
- Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel können unter strengen Beschränkungen zugelassen werden: bei Nichtverfügbarkeit erlaubter Stoffe, bei negativen Umweltfolgen durch die Anwendung natürlicher Stoffe oder wenn geeignete Bewirtschaftungsprakti-

ken fehlen. Voraussetzung ist, dass jeglicher Kontakt dieser Stoffe mit den essbaren Teilen der Pflanze ausgeschlossen wird. Hintergrund ist, dass es möglich sein soll, Fallen für Schadinsekten aufzuhängen, deren Lockstoffe synthetisch hergestellt werden.

- Reinigungs- und Desinfektionsmittel in der pflanzlichen Erzeugung dürfen nur mit Genehmigung eingesetzt werden, da die Positivliste für diesen Bereich erst entwickelt wird.
- Hydrokultur ist verboten.

### **Tierhaltung: strengere Regelungen und mehr Kontrollen**

- Die Festlegung der in Anhang IV zulässigen Besatzdichten ist nicht mehr verbindlich, sie können durch die Behörden der Mitgliedsstaaten bis zu dem Grenzwert von 170 kg aus Wirtschaftsdünger anfallendem Stickstoff pro Hektar und Jahr festgelegt werden.
- Flächenunabhängige Tierhaltung ist verboten, Kooperationen mit anderen Betrieben müssen schriftlich vereinbart werden.
- Bei der Fütterung von jungen Säugetieren soll Muttermilch natürlicher Milch vorgezogen werden.
- Tierbehandlungen mit allopathischen Mitteln sind jetzt drei Mal pro Jahr erlaubt, bevor die Tiere die Umstellungszeit wieder durchlaufen müssen. Ausgenommen sind Tiere mit Lebenszyklen unter einem Jahr, die nur ein Mal pro Jahr behandelt werden dürfen.
- Eingriffe beim Tier können nur fallweise genehmigt werden und dürfen nur durchgeführt werden, wenn den Tieren Schmerz- und /oder Betäubungsmittel verabreicht wurden. Die betäubungslose Kastration bei Ferkeln ist nur noch bis Ende 2011 erlaubt.
- Anbindehaltung bei Rindern ist in Altgebäuden, die vor dem 24.08.2000 erstellt wurden, nur noch bis Ende 2013 zulässig, bereits ab 2011 jedoch nur noch auf Antrag und mit der Auflage einer zweimaligen Kontrolle pro Jahr. In kleineren Beständen ist sie auch über 2013 hinaus möglich, wenn die Tiere sowohl Sommerweidegang als auch zwei Mal pro Woche Winterauslauf haben, wenn die Boden- und Witterungsbedingungen dies erlauben.
- Die Endmast im Stall ist für Rinder weiterhin zugelassen, wenn sie nicht länger als drei Monate und maximal ein Fünftel der Lebenszeit dauert. Für Schweine und Schafe ist dies nur noch bis Ende 2010 erlaubt, mit der Auflage, dass sich die Betriebe zwei Mal pro Jahr kontrollieren lassen.
- Die Ausnahmeregelungen in der Tierhaltung (Besatzdichten, Zugang zu Ausläufen oder Stallflächen) für Betriebe mit Altgebäuden sind bis Ende 2013 verlängert worden. Ab 2011 müssen sie jedoch nochmals beantragt werden und die Betriebe sich einer zweimaligen Kontrolle pro Jahr unterziehen.
- Für Geflügel kann jetzt auch ein Wasserbecken als Wasserfläche anerkannt werden.
- Jedes Land kann national Kriterien für langsam wachsende Rassen bei Geflügel festlegen oder eine Liste entsprechender Rassen erstellen.
- In der Bienenhaltung sind parallel ökologische und konventionelle Einheiten zum Zwecke der Bestäubung zugelassen.

## **Klarere Regeln für die Verarbeitung**

Als Grundsätze nach denen verarbeitete Produkte hergestellt werden gelten, dass möglichst natürliche und ökologische Zutaten in Lebens- und Futtermitteln eingesetzt werden und die Verwendung von Zusatzstoffen minimiert wird. Die Zutaten müssen schonend mit natürlichen Methoden verarbeitet werden. Stoffe und Verfahren, die hinsichtlich der Beschaffenheit der Erzeugnisse irreführend wirken können, sind verboten.

Konventionelle Zutaten sind nur dann erlaubt, wenn die Zutaten in Bio-Qualität nicht verfügbar und sie in der Positivliste aufgenommen sind. Zusatz- und Hilfsstoffe dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn sie in Anhang VIII der Durchführungsbestimmungen zugelassen sind. Als Zusatz- oder Hilfsstoffe können in Ausnahmefällen auch Stoffe zugelassen werden, die zur Herstellung lang eingeführter Lebensmittel erforderlich sind. Es können künftig auch Stoffe für eine „besondere Ernährung“, d.h. speziell für diätetische Lebensmittel, zugelassen werden, die bislang nur dann in Bio-Lebensmitteln eingesetzt werden durften, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben waren. Bei der Herstellung von Bio-Erzeugnissen dürfen zudem auch Wasser, Salz, Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, Aromastoffe, Mineralstoffe, Vitamine, Aminosäuren und Mikronährstoffe sowie Farbstoffe zum Stempeln von Fleisch und Eierschalen eingesetzt werden.

Verarbeitete Bio-Produkte müssen künftig überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt werden, wobei Wasser und Salz nicht berücksichtigt werden. Neu ist auch, dass der Begriff „Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs“ für Zusatzstoffe nicht mehr verwendet wird. Damit können auch Zusatzstoffe als Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs definiert und in Bio-Qualität eingesetzt werden. Einige wenige Zusatzstoffe gelten schon jetzt als Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs und gehen damit in die Berechnung der landwirtschaftlichen Zutaten ein. Diese Zusatzstoffe sind in Anhang VIII der Durchführungsbestimmungen mit Sternchen gekennzeichnet. Damit ist eine neue Berechnungsweise angelegt, die ab 1.1.2009 für die Berechnung der Rezepturen verarbeiteter Produkte verwendet werden darf und ab 1.7.2010 verpflichtend wird (Art. 27 VO 889/2008).

Eine neue Sonderregelung gibt es für Stoffe zum Färben von Eierschalen. Mitgliedsstaaten, in denen traditionell gefärbte Eier vermarktet werden, können national natürliche Farb- und Versiegelungsstoffe sowie befristet bis Ende 2013 auch Eisenoxide und -hydroxide speziell zum Färben von Eiern zulassen (Art. 27 (4) VO 889/2008).

## **Neue Kennzeichnungsregeln und -elemente: verpflichtendes Gemeinschaftslogo, geänderte Codenummer und Herkunftsangabe**

Bio-Produkte mit einem Anteil von mindestens 95% ökologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs können weiterhin prominent in der Verkehrsbezeichnung als Bio- oder Öko-Produkte ausgelobt werden. Die bisherige Regelung, wonach bei verarbeiteten Lebensmitteln mit einem Gewichtsanteil der ökologischen Bestandteile über 70 Prozent auf den Ökoanteil im Sichtfeld der Verkehrsbezeichnung hingewiesen werden darf, entfällt. Stattdessen dürfen künftig ökologische Zutaten in einem konventionellen Produkt mit weniger als 95% Bio-Anteil nur in der Zutatenliste als ökologisch gekennzeichnet werden (mit Sternchen und Angabe des Gesamtanteils der Bio-Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs). Darüber hinaus darf auf verarbeiteten Produkten der Fischerei und Jagd, wenn alle anderen Zutaten außer Fisch und Wild ökologisch sind, auch im Sichtfeld der Verkehrsbezeichnung auf die Bioqualität hingewiesen werden (z.B. Makrele in Bio-Tomatensoße) (Art. 23 VO 834/2007). Bei all den ge-

nannten Varianten müssen die ökologischen Zutaten in der Zutatenliste gekennzeichnet werden (Sternchenkennzeichnung) und die Codenummer (s.u.) erscheinen.

Werden Produkte als Ökoprodukte gekennzeichnet, so muss bei vorverpackten Lebensmitteln mit über 95% Bio-Anteil auf der Verpackung das neue EU-Gemeinschaftslogo erscheinen. Unmittelbar unter dem Logo müssen die neue Codenummer (z.B. nach dem Muster DE\_000XX\_ökologisch) und der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe erscheinen. Für die Herkunftsangabe sind folgende Varianten möglich: "EU-Landwirtschaft" oder "Nicht-EU-Landwirtschaft", wenn jeweils 98% der Zutaten aus der EU bzw. von außerhalb der EU stammen, oder "EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft", wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe sowohl in der EU als auch in einem Drittland erzeugt wurden. Stammen die Zutaten zu 98% nur aus einem Land, so kann dieses Land als Herkunftsort angegeben werden (Art. 24 VO 834/2007). Bei aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen ist die Verwendung des Gemeinschaftslogos fakultativ, bei Produkten mit Bio-Anteilen unter 95% oder Umstellungserzeugnissen hingegen nicht erlaubt. Das deutsche Bio-Siegel und andere private wirtschaftliche Siegel dürfen weiter verwendet und letztere auch mit sich vom EU-Standard abhebenden Qualitätsaussagen beworben werden (Art. 25 VO 834/2007).

### **Übergangsfristen für Verpackungen und Kennzeichnung**

Bis zur verbindlichen Einführung der neuen Etikettierung bestehen verschiedene Übergangsregelungen. Das Gemeinschaftslogo wird derzeit neu entwickelt und daher erst ab 1.7.2010 verpflichtend. In der Zwischenzeit darf das bisherige Gemeinschaftslogo mit Ähre und Sternenkranz verwendet werden. Auch die neue Codenummer und die neue Herkunftskennzeichnung dürfen ab 1.1.2009, müssen jedoch ab 1.7.2010 verwendet werden. Produkte, die nach der Verordnung 2092/91 erzeugt wurden, können unbegrenzt abverkauft werden. Alte Verpackungen können bis zum 31.12.2011 aufgebraucht werden, wenn die Produkte ansonsten die Vorgaben der Verordnung 834/2007 erfüllen.

### **Änderungen im Kontrollsystem**

Das Kontrollsystem ist in seiner Grundausrichtung erhalten geblieben, auch wenn ein neuer Bezug zur Verordnung 882/2004, die allgemein die Kontrolle von Lebens- und Futtermitteln regelt, hergestellt wird. De facto ändert sich dadurch nur wenig an der bestehenden Kontrollpraxis. Die Kontrollstellen müssen sich künftig akkreditieren lassen und sich beim Ausstellen der Zertifikate an einem einheitlichen Muster orientieren (Art. 27 VO 834/2007). Neu ist der Ansatz der Risikoorientierung, wonach in bestimmten Fällen Art und Häufigkeit der Kontrollen für jedes Unternehmen auf der Grundlage einer Risikobewertung festgelegt werden können.

Die Kontrollpflicht wird zeitlich vorverlegt: Sie wird schon vor dem Inverkehrbringen und nicht erst bei der Vermarktung ausgelöst. Auch Ausführer werden kontrollpflichtig. Großhändler, die nur mit abgepackten Produkten handeln, und Unternehmen, die an Endverbraucher oder –nutzer verkaufen und nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem anderen Ort lagern oder einführen bzw. keine dieser Tätigkeiten ausführen lassen, können durch nationale Regelungen von der jährlichen Kontrolle ausgenommen oder aus der Kontrolle entlassen werden. Die Mitgliedsstaaten können Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung der Kontrolle unterstellen (Art. 27 und 28 VO 834/2007). In Deutschland sind durch das Öko-Landbaugesetz Einzelhändler von der jährlichen Kontrolle ausgenommen und Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung kontrollpflichtig.

## Neue Möglichkeiten für Importe

Neu eingeführt wurde die Konformitätsregelung, d.h., dass identisch zur Basisverordnung und ihren Durchführungsvorschriften erzeugt und kontrolliert werden muss. Demnach gibt es folgende Importmöglichkeiten:

1. Zur EU-Öko-Verordnung konforme (übereinstimmende) Produktion und Kontrolle (Art. 32 VO 834/2007), überprüft durch:
  - von der Kommission geführte Liste anerkannter Kontrollbehörden und Kontrollstellen.
  
2. Zur EU-Öko-Verordnung gleichwertige (äquivalente) Produktion und Kontrolle, d.h. die Bio-Regelungen werden eingehalten, doch können Produktionsregeln und Kontrollmaßnahmen an die besonderen Bedingungen des Drittlandes angepasst werden (Art. 33 VO 834/2007). Dies wird überprüft durch:
  - Von der Kommission geführte Liste anerkannter Drittländer (Drittlandsregelung, nicht geändert)
  - von der Kommission geführte Liste anerkannter Kontrollbehörden und Kontrollstellen.

Der Codex Alimentarius gilt als zusätzliches Kriterium zur Feststellung der Äquivalenz.

Das bisherige System der Importgenehmigungen wird aufgegeben. Bis die Listen anerkannter Stellen von der Kommission veröffentlicht werden, werden den Einfuhrunternehmen jedoch weiterhin Vermarktungsgenehmigungen erteilt. Bei der Äquivalenzregelung sind Original-Begleitpapiere für die Importware erforderlich. Bei der Konformitätsregelung müssen die Original-Begleitpapiere auf Anfrage vorhanden sein. Kontrollstellen und Kontrollbehörden in Drittländern müssen sich akkreditieren lassen und werden in diesem Rahmen selbst überwacht, Kontrollbegleitungen vor Ort eingeschlossen.

Stand 17.12.2008

Dr. Alexander Gerber, Tanja Barbian

